

Reglementstext gültig bis 31.12.2023	Reglementstext gültig ab 01.01.2024
<p><b>Art. 1 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Reglement versteht unter:</p> <p>Rentenalter Für Frauen am Monatsersten nach Vollendung des 64. Lebensjahres, für Männer am Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres.</p>	<p><b>Art. 1 Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Reglement versteht unter:</p> <p>Rentenalter <b>Am Monatsersten nach Erreichen des Referenzalters gemäss BVG.</b></p>
<p><b>Art. 2 Zweck / Verhältnis zum BVG</b></p> <p><sup>6</sup> Die Umwandlungssätze entsprechen beim Rücktritt im ordentlichen Rentenalter gemäss BVG (65 für Männer und 64 für Frauen) den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0.015% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0.01%.</p>	<p><b>Art. 2 Zweck / Verhältnis zum BVG</b></p> <p><sup>6</sup> Die Umwandlungssätze entsprechen beim Rücktritt im <b>Referenzalter gemäss BVG</b> den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um <b>0.012%</b> bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um <b>0.012%</b>.</p>
<p><b>Art. 8 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers</b></p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitgeber meldet der Geschäftsstelle:</p> <p>a) Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, den für den Arbeitnehmer massgebenden Jahreslohn, Versicherungsplan sowie eine allfällige Zusatz- Risikoversicherung.</p> <p>...</p>	<p><b>Art. 8 Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitgebers</b></p> <p><sup>1</sup> Der Arbeitgeber meldet der Geschäftsstelle:</p> <p>a) Die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer <b>und</b> den für den Arbeitnehmer massgebenden Jahreslohn, <del>Versicherungsplan sowie eine allfällige Zusatz- Risikoversicherung.</del></p> <p>...</p>
<p><b>Art. 15 Beiträge</b></p> <p>Absatz 1 lit. c) [Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt] wenn der Versicherte das Rentenalter erreicht (vorbehalten bleibt Art. 26 Abs. 4) oder...</p>	<p><b>Art. 15 Beiträge</b></p> <p>Absatz 1 lit. c) [Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt] wenn der Versicherte das Rentenalter erreicht (vorbehalten bleibt <b>Art. 26 Abs. 3</b>) oder...</p>

**Art. 16 Eingebroughte Freizügigkeitsleistungen / Freiwilliger Einkauf**

<sup>3</sup> Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

**Art. 16 Eingebroughte Freizügigkeitsleistungen / Freiwilliger Einkauf**

<sup>3</sup> Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl freiwillige Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die maximal mögliche Einkaufssumme nicht überschreiten.

Wurde das Altersguthaben des Versicherten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung geteilt, dürfen freiwillige Einkäufe erst erbracht werden, wenn der Wiedereinkauf nach Scheidung gemäss Art. 22d FZG vollständig erfolgt ist.

<sup>5</sup> Bei freiwilligen Einkäufen gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen (Art. 60a und Art. 60b BVV 2). Dies betrifft Personen, die

- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben;
- d) eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.

<p><b>Art. 19 Art der Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen des Reglements versichert die Veska Pensionskasse folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Altersrenten mit Kinderrenten;</li> <li>b) Invalidenrenten mit Kinderrenten;</li> <li>c) Ehegattenrenten und Renten an den geschiedenen Ehegatten;</li> <li>d) Waisenrenten;</li> <li>e) Todesfallkapitalien;</li> <li>f) Freizügigkeitsleistungen.</li> </ul>	<p><b>Art. 19 Art der Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen des Reglements versichert die Veska Pensionskasse folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Altersrenten mit Kinderrenten;</li> <li>b) Invalidenrenten mit Kinderrenten;</li> <li>c) Ehegattenrenten, <b>Lebenspartnerrenten</b> und Renten an den geschiedenen Ehegatten;</li> <li>d) Waisenrenten;</li> <li>e) Todesfallkapitalien;</li> <li>f) Freizügigkeitsleistungen.</li> </ul>
<p><b>Art. 22 Kürzung von Leistungen</b></p>	<p><b>Art. 22 Kürzung von Leistungen</b></p> <p><b>"ordentliches Rentenalter der AHV" und "ordentliches AHV-Rentenalter" ersetzen durch "Referenzalter der AHV"</b></p>
<p><b>Art. 23 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG (Mindestleistungen) werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, welche die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen und nicht der Preisentwicklung angepasst werden müssen sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden.</p>	<p><b>Art. 23 Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG (Mindestleistungen) werden bis zum Erreichen des <b>Referenzalters gemäss BVG</b> nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, welche die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen und nicht der Preisentwicklung angepasst werden müssen sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung der Preisentwicklung (Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Umfang die Renten angepasst werden.</p>

## Art. 26 Flexibler Altersrücktritt, Teil-Pensionierung

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis über das Rentenalter hinaus weitergeführt, kann der Versicherte entweder im Rentenalter die Altersleistungen beziehen oder die Versicherung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen.

Im Anschlussvertrag kann vorgesehen werden, dass während der Weiterführung der Versicherung weiterhin Altersgutschriften erfolgen und entsprechende Beiträge entrichtet werden.

Die Altersgutschriften sowie die im Rahmen der Wahlpläne geleisteten zusätzlichen Beiträge dürfen maximal den entsprechenden Werten unmittelbar vor dem Rentenalter entsprechen. Ohne entsprechende Regelung im Anschlussvertrag entfallen nach dem Rentenalter die Altersgutschriften und die entsprechenden Beiträge.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem bis zum Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter gemäss Anhang 7. Bei Invalidität des Versicherten während der Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen und es werden die Altersleistungen fällig.

- <sup>4</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf Teil-Altersleistungen, wenn
- a) er das 58. Altersjahr vollendet hat; und
  - b) sein Beschäftigungsgrad in einem oder mehreren Schritten um mindestens den in Abs. 5 definierten Mindestbetrag herabgesetzt wurde; und
  - c) der Restbeschäftigungsgrad noch mindestens 30% beträgt.

## Art. 26 Flexibler Altersrücktritt, Teil-Pensionierung

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis über das Rentenalter hinaus weitergeführt, kann der Versicherte entweder im Rentenalter die Altersleistungen beziehen oder die Versicherung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiterführen.

Im Anschlussvertrag kann vorgesehen werden, dass während der Weiterführung der Versicherung weiterhin Altersgutschriften erfolgen und entsprechende Beiträge entrichtet werden **können**.

Die Altersgutschriften sowie die im Rahmen der Wahlpläne geleisteten zusätzlichen Beiträge dürfen maximal den entsprechenden Werten unmittelbar vor dem Rentenalter entsprechen. Ohne entsprechende Regelung im Anschlussvertrag entfallen nach dem Rentenalter die Altersgutschriften und die entsprechenden Beiträge.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem bis zum Altersrücktritt erworbenen Altersguthaben der Veska Pensionskasse durch Multiplikation mit dem Umwandlungssatz im Rücktrittsalter gemäss Anhang 7. Bei Invalidität des Versicherten während der Weiterversicherung besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen und es werden die Altersleistungen fällig.

- <sup>4</sup> **Der Versicherte kann die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen.**

<p>Die Mindestherabsetzung wird gemessen am Beschäftigungsgrad bei Vollendung des 58. Altersjahres bzw. im Zeitpunkt des letzten Bezugs einer Teil-Altersleistung.</p> <p><sup>5</sup> Der Mindestbetrag für die Herabsetzung gemäss Abs. 4 Buchstabe b) beträgt beim ersten Bezug einer Teil-Altersleistung 30 Prozentpunkte, bei darauffolgenden Bezügen noch 20 Prozentpunkte.</p> <p><sup>6</sup> Die Höhe der Teil-Altersrente wird aufgrund des wegfallenden versicherten Lohns gleich berechnet wie die vorzeitige Altersrente. Wird dem Versicherten eine Teil-Altersleistung zugesprochen, so teilt die Veska Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer vorzeitigen Pensionierung. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.</p> <p><sup>7</sup> Der Versicherte bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht.</p>	<p><sup>5</sup> Der Versicherte hat Anspruch auf den ersten Teilbezug, wenn sich der massgebende Jahreslohn in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20% reduziert. Die Mindestherabsetzung wird gemessen am höchsten massgebenden Jahreslohn bei oder nach der Vollendung des 58. Altersjahres.</p> <p><sup>6</sup> Die Höhe der Teil-Altersrente wird aufgrund des wegfallenden <b>massgebenden</b> Lohns gleich berechnet wie die vorzeitige Altersrente. Wird dem Versicherten eine Teil-Altersleistung zugesprochen, so teilt die Veska Pensionskasse das Altersguthaben entsprechend auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer vorzeitigen Pensionierung. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.</p> <p><sup>7</sup> Der Versicherte bleibt beitragspflichtig für den versicherten Lohn, der seiner verbleibenden Erwerbstätigkeit entspricht. <b>Fällt der massgebende Jahreslohn unter den Mindestlohn nach Art. 3 Abs. 1, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.</b></p>
<p><b>Art. 31a Lebenspartnerrente</b></p> <p>Absatz 1 lit. d) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Veska Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs der verstorbenen Person auf eine ganze oder teilweise Altersrente und spätestens bis zur Vollendung des 64./65. Altersjahres der verstorbenen Person der Veska Pensionskasse eingereicht;</p>	<p><b>Art. 31a Lebenspartnerrente</b></p> <p>Absatz 1 lit. d) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Veska Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens aber bis zum Beginn des Anspruchs der verstorbenen Person auf eine ganze oder teilweise Altersrente und spätestens bis <b>zum Erreichen des Rentenalters</b> der verstorbenen Person der Veska Pensionskasse eingereicht;</p>

<p><b>Art. 36 Freizügigkeitsleistung</b></p> <p><sup>1</sup> Endet die Versicherung aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Veska Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die Veska Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist (frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt bzw. frühestens 30 Tage nach Beendigung der freiwilligen Versicherung nach Art. 5 Abs. 5) ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen. Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn Sie die Veska Pensionskasse zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.</p>	<p><b>Art. 36 Freizügigkeitsleistung</b></p> <p><sup>1</sup> Endet die Versicherung aus anderen Gründen als zufolge Alter, Tod oder Invalidität, so hat der Austretende Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Veska Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz nach BVG zu verzinsen. Überweist die Veska Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist (frühestens aber 30 Tage nach dem Austritt bzw. frühestens 30 Tage nach Beendigung der freiwilligen Versicherung nach Art. 5 Abs. 5) ein vom Bundesrat festgelegter Verzugszins zu bezahlen. Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn <b>sie</b> die Veska Pensionskasse <b>zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem Rentenalter</b> verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.</p>
<p><b>Art. 39 Stiftungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Das paritätische Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte Arbeitgeber- und Arbeitnehmervvertreter sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitgebervertreter werden auf Antrag des Stiftungsrates vom Vorstand der «H+ Die Spitäler der Schweiz» gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Ein Arbeitnehmervvertreter wird vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) bestimmt. Die zwei übrigen Arbeitnehmervvertreter sind Mitglieder von Berufsverbänden im Gesundheitswesen oder Versicherte der Veska Pensionskasse.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Notwendige Ersatzwahlen sind innert drei Monaten durchzuführen.</p>	<p><b>Art. 39 Stiftungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Das paritätische Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte Arbeitgeber- und Arbeitnehmervvertreter sind.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Mitglieder werden nach Massgabe des Wahlreglements gewählt.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>(aufgehoben)</b></p> <p><sup>4</sup> <b>(aufgehoben)</b></p>

<p><sup>5</sup> Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit allen in Art. 1 genannten Arbeitgebern erfolgt in der Regel der Austritt aus dem Stiftungsrat.</p> <p><sup>6</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Insbesondere muss der Präsident nicht abwechslungsweise ein Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter sein.</p>	<p><sup>5</sup> (aufgehoben)</p> <p><sup>6</sup> (aufgehoben)</p>																										
	<p><b>Art 45d Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Als Kompensation für die Umwandlungssatzsenkung der Frauen per 1.1.2024 wird den weiblichen Versicherten, welche am 1.1.2023 bei der Veska Pensionskasse über ein Altersguthaben verfügen haben und die am 31.12.2023 und am 1.1.2024 Versicherte der Veska Pensionskasse waren, dem Altersguthaben eine zusätzliche Altersgutschrift per 1.1.2024 gutgeschrieben. Die Gutschrift bemisst sich in Prozenten des erhöhungsberechtigten Altersguthabens gemäss Abs. 2 wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="1164 829 1702 1276"> <thead> <tr> <th>Jahrgang der Frau</th> <th>Prozentsatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1961</td><td>0.6%</td></tr> <tr><td>1962</td><td>1.2%</td></tr> <tr><td>1963</td><td>1.8%</td></tr> <tr><td>1964</td><td>2.4%</td></tr> <tr><td>1965</td><td>2.4%</td></tr> <tr><td>1966</td><td>2.4%</td></tr> <tr><td>1967</td><td>2.4%</td></tr> <tr><td>1968</td><td>2.4%</td></tr> <tr><td>1969</td><td>2.4%</td></tr> <tr><td>1970</td><td>1.8%</td></tr> <tr><td>1971</td><td>1.2%</td></tr> <tr><td>1972</td><td>0.6%</td></tr> </tbody> </table>	Jahrgang der Frau	Prozentsatz	1961	0.6%	1962	1.2%	1963	1.8%	1964	2.4%	1965	2.4%	1966	2.4%	1967	2.4%	1968	2.4%	1969	2.4%	1970	1.8%	1971	1.2%	1972	0.6%
Jahrgang der Frau	Prozentsatz																										
1961	0.6%																										
1962	1.2%																										
1963	1.8%																										
1964	2.4%																										
1965	2.4%																										
1966	2.4%																										
1967	2.4%																										
1968	2.4%																										
1969	2.4%																										
1970	1.8%																										
1971	1.2%																										
1972	0.6%																										

	<p><sup>2</sup> Das erhöhungsberechtigte Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben in der Veska Pensionskasse per 1.1.2023. Bei (Teil-)Fälligkeit einer Freizügigkeitsleistung, einer Invaliden- oder Altersleistung, einer Reduktion des Kapitals durch WEF-Vorbezug oder Auszahlung infolge Ehescheidung zwischen dem 1.1.2023 und dem 1.1.2024 reduziert sich die einmalige Gutschrift proportional zur Reduktion des Altersguthabens.</p>
<p><b>Anhang 1 Versicherungspläne und Wahlpläne</b></p> <p>52 – 64/65 55 – 64/65</p>	<p><b>Anhang 1 Versicherungspläne und Wahlpläne</b></p> <p>52 – 65* 55 – 65*</p> <p>* Die Altersgutschriften werden bis zum Erreichen des Rentenalters entrichtet. Vorbehalten bleibt Art. 26 Abs. 3.</p>



## Anhang 7 Umwandlungssätze

Umwandlungssätze gültig ab **01.01.2024**

Alter	Männer	Frauen	Frauen	Frauen	Frauen	Frauen
		Jg 1960 und älter	Jg 1961	Jg 1962	Jg 1963	Jg 1964 und jünger
58	4.29%	4.42%	4.3875%	4.3550%	4.3225%	4.29%
59	4.42%	4.55%	4.5175%	4.4850%	4.4525%	4.42%
60	4.55%	4.68%	4.6475%	4.6150%	4.5825%	4.55%
61	4.68%	4.81%	4.7775%	4.7450%	4.7125%	4.68%
62	4.81%	4.94%	4.9075%	4.8750%	4.8425%	4.81%
63	4.94%	5.07%	5.0375%	5.0050%	4.9725%	4.94%
64	5.07%	<b>5.20%</b>	5.1675%	5.1350%	5.1025%	5.07%
65	<b>5.20%</b>	5.32%	5.2900%	5.2600%	5.2300%	<b>5.20%</b>
66	5.32%	5.44%	5.4100%	5.3800%	5.3500%	5.32%
67	5.44%	5.56%	5.5300%	5.5000%	5.4700%	5.44%
68	5.56%	5.68%	5.6500%	5.6200%	5.5900%	5.56%
69	5.68%	5.80%	5.7700%	5.7400%	5.7100%	5.68%
70	5.80%	5.92%	5.8900%	5.8600%	5.8300%	5.80%

Der anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem beim Rücktritt erreichten Alter in Jahren und Monaten als linearer Zwischenwert bestimmt.